

Mobilitätsgarantie AUTOFIT



1. Örtlicher Geltungsbereich

Die Mobilitätsgarantie tritt ein bei Schadenfällen in Deutschland und dem europäischen Ausland.

2. Dauer der Garantie

Die Mobilitätsgarantie beginnt mit Datum der Werkstattrechnung, vorausgesetzt die Meldung erfolgt sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen an die ERGO Versicherung AG (nachfolgend auch ERGO genannt). Wenn die 3-Tagesfrist überschritten wurde, beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Meldetag an die ERGO, wobei die Laufzeit der Mobilitätsgarantie bereits ab dem Datum der Werkstattrechnung beginnt und nach 12 Monaten endet.

Das Gleiche gilt für Mobilitätsgarantien mit einer Laufzeit von 24 Monaten. Die Vergabe über eine Laufzeit von 24 Monaten ist möglich, sofern dieser Zeitraum dem vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervall entspricht.

Vergabe der Mobilitätsgarantie kann erfolgen bei:

- Behebung sämtlicher bei der Inspektion festgestellter technischer Mängel am Fahrzeug
- Reparaturmaßnahmen am Fahrzeug und Behebung aller damit verbundenen technischen Mängel
- TÜV-Überprüfungen und Behebung aller festgestellten technischen Mängel
- Fahrzeugcheck
- Gebrauchtwagenverkauf, soweit bei den Fahrzeugen alle technischen Mängel beseitigt worden sind und der Verkaufspreis mindestens EUR 5.000 beträgt
- Neuwagenverkauf
- Verkauf neuer und gebrauchter Zweiräder in einwandfreiem technischen Zustand

3. Versicherte Personen

Die Leistungen der Mobilitätsgarantie gelten für den Fahrer und alle berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges.

4. Versichertes Risiko

A. Versicherbar sind Personen- und Kombinationskraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen sowie Krafträder, Mopeds, Mofas und Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t. Die Fahrzeuge müssen ein amtliches deutsches Kennzeichen führen.

B. Versichert ist das Fahrzeug, dessen Kennzeichen auf der Meldung angegeben ist.

5. Versicherungsumfang

Im Schadenfall (Panne/Unfall/Diebstahl), besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

a. Pannen- / Unfallhilfe

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalls seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, so erbringt der Versicherer Leistungen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis zu einem Wert von EUR 100,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile).

b. Abschleppen

Kann der Schaden am Fahrzeug nicht direkt an Ort und Stelle behoben werden, veranlasst der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeuges. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Abschleppen bis zu einem Betrag von EUR 150,- pro Schadenfall, wobei die Leistungen gemäß 5a) angerechnet werden.

c. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall am Schadentag nicht repariert werden, übernimmt der Versicherer unabhängig von der Entfernung Schadenort – Wohnort folgende Leistung: Werkstattersatzfahrzeug. Die Kosten eines Werkstattersatzfahrzeuges für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für drei Tage und maximal EUR 25,- pro Tag.

d. Kann das Fahrzeug am Schadentag nicht repariert werden oder wurde das Fahrzeug gestohlen und liegt der Schadenort weiter als 50 km vom Wohnort entfernt, übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:

○ Übernachtung

Während der Reparatur des Fahrzeuges übernehmen die versicherten Personen bis zu EUR 35,- pro Person und Nacht für maximal drei Übernachtungen. Werden Fahrt- oder Mietwagenleistungen (Nr. bb,cc,dd,ee) in Anspruch genommen, erstatten wir maximal die Übernachtungskosten für eine Nacht.

○ Mietwagen

Die Kosten eines Mietwagens für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für drei Tage und maximal EUR 50,- pro Tag.

○ Bahnfahrt

Anstelle der Kosten eines Mietwagens werden die Kosten der Bahnfahrt (Klasse 2 inkl. Zuschläge) zur Heimreise für die versicherten Personen erstattet. Der Höchstbetrag beträgt EUR 250,-.

○ Fahrzeugtransport-Service

Kann das Fahrzeug im Ausland am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, sorgt die ERGO für den Heimtransport des Fahrzeuges per Sammeltransport. Müssen die versicherten Personen aufgrund des Schadens am Schadensort oder in dessen Nähe zusätzlich übernachten, erstattet die ERGO Übernachtungskosten für eine Nacht bis zu EUR 35,- für jede versicherte Person. Die aufgrund des Fahrzeugrücktransportes notwendigen Reisekosten für die versicherten Personen werden bis zu insgesamt EUR 500,- erstattet. Die erforderlichen Reisebuchungen und Hotelreservierungen erfolgen durch die ERGO bzw. in Abstimmung mit dem ERGO Schadensservice.

○ Pick-up

Kann das Fahrzeug im Inland am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, sorgt ERGO dafür, dass die versicherten Personen zusammen mit dem Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz gebracht werden. Hierfür steht ein Höchstbetrag von EUR 500,- zur Verfügung. Erfolgt ein Pick-Up Service, stehen dem Versicherten keine weiteren Leistungen mehr zu.

6. Leistungsausschlüsse

Höherer Gewalt, Kriegsrisiken, terroristischen Handlungen, Streiks oder staatlicher Zwangsmaßnahmen, bei Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Sportveranstaltungen, sowie für Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt und dazugehörigen Übungsfahrten. Weiterhin besteht keine Leistung, wenn der Schaden von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Außerdem tritt die Mobilitätsgarantie nicht ein, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war; wir leisten jedoch für diejenigen Personen, die hiervon ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Kein Versicherungsschutz besteht ebenso, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde sowie für Selbstfahrer- Vermietfahrzeuge, Taxen und Kfz-Anhänger.

7. Pflichten im Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles muss die versicherte Person (Mobilitätsgarantienehmer):

a. Ansprücher aus der Mobilitätsgarantie unverzüglich telefonisch beim Schadennotruf des Versicherers unter der Servicenummer **+49 (0)89 6275 2085** melden;

b. dem Versicherer den Schaden innerhalb einer Woche schriftlich anzeigen und die zur Regulierung notwendigen Unterlagen bei der:

ERGO Versicherung AG, Sicherheitsbrief Schadensservice, Thomas-Dehler-Str. 2, 81728 München einreichen;

c. den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten;

d. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten

e. sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;

f. den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;

g. dem Versicherer unverzüglich anzeigen, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. Bußgeldbescheid erlassen wird, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall selbst angezeigt wurde.

Verletzt eine versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, braucht der Versicherer nicht zu leisten, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

Bestehen aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

8. Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, kann der Anspruch hierauf nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt, nachdem dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

9. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

10. Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Mobilitätsgarantie in Vorleistung treten.

11. Datenschutz

Im Bereich der Mobilitätsgarantie kooperiert die ERGO Versicherung AG mit der MAPFRE Asistencia aus technischen und organisatorischen Gründen in der Form, dass die MAPFRE Asistencia als Dienstleister für die ERGO Versicherung AG die personenbezogenen Vertragsdaten des Mobilitätsgarantienehmers (z. B. Name, Anschrift und Kfz-Kennzeichen) zunächst in einer Datensammlung gemeinsam mit personenbezogenen Daten von Kunden der MAPFRE Asistencia führt, verarbeitet und sodann an die ERGO Versicherung AG weiterleitet. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten des Mobilitätsgarantienehmers ist es erforderlich, dass die ERGO Versicherung AG diese Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Sowohl die MAPFRE Asistencia als auch die ERGO Versicherung AG werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten und geeignete Maßnahmen zur Datensicherung treffen.